



## Gemeinde Brunenthal

Az. 0280-Plakatierverordnung  
Seite 2 von 2

- (4) Dreieckständer dürfen nur auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung sind die Plakatständer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach der Wahl, dem Volksentscheid oder der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen. Bei Nichtbeachtung kann der Verpflichtete zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Gemeinde herangezogen werden. Verpflichteter ist der, von dem oder in dessen Auftrag die Plakatständer aufgestellt wurden.

### § 3

#### Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße bis zu 500,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### § 4

#### Beseitigungsanordnungen

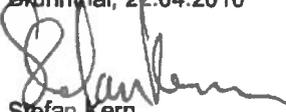
Die Gemeinde Brunenthal kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung stehen.

### § 5

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 12.05.2010 in Kraft.

Gemeinde Brunenthal  
Brunenthal, 22.04.2010

  
Stefan Kern  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.04.2010 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 06.05.2010 angeheftet und am 17.06.2010 wieder abgenommen.

Brunenthal,   
Gemeinde Brunenthal  
Im Auftrag

Heberger